



Schwäbisch Gmünd, 17.12.2018  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 247/2018/1

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Bürgerbegehren/Bürgerentscheid - "Kein Hallenbad mit privatem Investor"**

**Anlage:**

- Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17. Dezember 2018

**Beschlussantrag:**

Das durch die Bürgerinitiative Taubental/Hallenbad initiierte Bürgerbegehren ist nach § 21 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg unzulässig. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Finanzierungsvorschlag des Bürgerbegehrens nicht durchführbar bzw. eine entsprechende Bürgschaftsübernahme durch die Stadt wäre nicht genehmigungsfähig.

Bei dem Beschluss handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Nachdem nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Bürgerbegehrens vorliegen, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig erklären.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist gemäß § 21 Abs. 3 GemO unter anderem ein „nach dem gesetzlich Bestimmungen durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ erforderlich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 (siehe Anlage) die Frage beantwortet, ob der Finanzierungsvorschlag der Bürgerinitiative bzw. ob eine Bürgschaftsübernahme durch die Stadt genehmigungsfähig wäre. Danach liegen, so das Regierungspräsidium, in der von der Bürgerinitiative vorgelegten Kalkulation gravierende Zusatzlasten und eine Vielzahl von Risiken und Unwägbarkeiten, welche im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Haushaltsituation der Stadt Schwäbisch Gmünd mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit sowie der stetigen Aufgabenerfüllung der Stadt



derzeit nicht vereinbar sind.

Eine entsprechende Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Schwäbisch Gmünd wäre insofern derzeit nicht genehmigungsfähig und nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Finanzierungsvorschlag des Bürgerbegehrens nicht durchführbar.

Das Regierungspräsidium kommt darüber hinaus auch zur Auffassung, dass auch eine Realisierung mit einem Privatinvestor derzeit nicht finanzierbar wäre soweit kommunale Bürgschaften in vergleichbarer Millionenhöhe gewährt werden sollen und empfiehlt bei diesem Projekt zunächst die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht, die Doppik, abzuwarten und die Pflichtaufgaben vorrangig zu behandeln.